

**Grundordnung
der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig –
Academy of Fine Arts
(GO-HGB)**

vom 1. September 2020

in der Fassung vom 11. Mai 2021

gemäß §§ 13 Abs. 1 und 103 Abs. 1

Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 geändert worden ist

Am 9. Juli 2020 hat der Erweiterte Senat die folgende Ordnung beschlossen und das Rektorat sein Einvernehmen erteilt:

Inhaltsübersicht

Teil I - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name der Hochschule und Bezeichnungen
- § 2 Aufgaben
- § 3 Erprobung neuer Organisationsformen

Teil II - Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 4 Mitglieder und Angehörige
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 6 Wahlperioden und Amtszeiten
- § 7 Verfahrensgrundsätze
- § 8 Beauftragte und Kommissionen
- § 9 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit
- § 10 Unvereinbarkeit von Ämtern

Teil III - Aufbau und Organisation der Hochschule

- § 11 Senat
- § 12 Erweiterter Senat
- § 13 Rektorat
- § 14 Hochschulrat
- § 15 Geschäftsführende Professorin / Geschäftsführender Professor
- § 16 Übertragung der Aufgaben des Fakultätsrates an den Senat
- § 17 Studienkommission und Vorsitz der Studienkommission
- § 18 Fachgebiete

- § 19 Zentrale Einrichtungen
- § 20 Hochschularchiv
- § 21 Werkstätten

Teil IV - Schlussbestimmungen

- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name der Hochschule und Bezeichnungen

(1) Die Hochschule trägt den Namen Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig, abgekürzt HGB Leipzig. Sie kann die Zusatzbezeichnung Academy of Fine Arts führen.

(2) Einer Teileinrichtung der HGB Leipzig mit besonderem Profil oder besonderer Tradition kann durch die Grundordnung ein eigener Name zuerkannt werden. Über die verliehenen Namen wird als Anlage zu dieser Grundordnung ein Register geführt.

(3) Die HGB Leipzig führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Aufgaben

Die HGB Leipzig nimmt entsprechend ihrem fachlichen Profil die Aufgaben gemäß § 5 SächsHSFG wahr.

§ 3 Organisationsform

(1) Die HGB Leipzig wendet die Erprobungsklausel gemäß § 103 Abs. 1 Sächs-HSFG an und trifft mit dieser Ordnung von den §§ 59 bis 61 und 87 bis 91 Sächs-HSFG abweichende Regelungen:

1. Die Hochschule wird nicht in Fakultäten gegliedert.
2. Die Aufgaben einer Dekanin / eines Dekans werden von einer / einem vom Senat gewählten Geschäftsführenden Professorin / Professor wahrgenommen. Die Aufgaben von Prodekaninnen / Prodekanen obliegen den Stellvertretenden Geschäftsführenden Professorinnen / Professoren (vgl. § 15).

3. Die Aufgaben des Fakultätsrates werden dem Senat übertragen (vgl. § 16).
4. Die Aufgaben der Studiendekanin / des Studiendekans obliegen dem Vorsitz der Studienkommission (vgl. § 17).

(2) Die Erprobung ist befristet für einen Zeitraum von 5 Jahren. Sie soll spätestens nach drei Jahren evaluiert werden.

(3) Zur Evaluation setzt das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat eine Kommission ein. Der Kommission gehören Vertreterinnen / Vertreter aller Mitgliedergruppen gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SächsHSFG und mindestens eine externe sachverständige Person an. Die Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer verfügen in der Kommission über die Mehrheit von mindestens einem Sitz.

(4) Die Kommission untersucht insbesondere, ob sich die neue Organisationsform bewährt und die Wahrnehmung der der Hochschule sowie ihren Mitgliedern und Angehörigen obliegenden Aufgaben erleichtert hat. Sie gibt eine Empfehlung ab, ob die Erprobung mit Ablauf der Befristung zu beenden ist oder ob die erprobte Organisationsform beibehalten werden soll. Dabei kann sie Vorschläge für Veränderungen unterbreiten.

(5) Die Kommission übergibt ihren Bericht spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung dem Rektorat. Das Rektorat gibt den Bericht der Kommission mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Erweiterten Senat zur Kenntnis. Der Erweiterte Senat beschließt im Einvernehmen mit dem Rektorat, ob die Erprobung beendet oder die erprobte Organisationsform beibehalten und erforderlichenfalls die Grundordnung überarbeitet werden soll. Der Beschluss ist mit dem Bericht der Kommission unverzüglich dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus bekannt zu geben.

Teil II

Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 4

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der HGB Leipzig sind gemäß § 49 Abs. 1 SächsHSFG die mindestens zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit Beschäftigten sowie die Studierenden.

(2) Angehörige der HGB Leipzig sind die nicht unter Abs. 1 genannten Beschäftigten.

(3) Doktorandinnen / Doktoranden, die nicht immatrikulierte Studierende der HGB Leipzig sind, besitzen die Rechte als Angehörige.

(4) Die Rektorin / Der Rektor kann im Ruhestand befindlichen Professorinnen / Professoren und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern, die unbefristet beschäftigt waren, den Status von Angehörigen verleihen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Mitglieder und Angehörige der HGB Leipzig sind gemäß § 49 Abs. 4 SächsHSFG unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und keine Person daran gehindert wird, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen der HGB Leipzig sind verpflichtet, sich über die geltenden Gesetze, Ordnungen und Regelungen im Hochschulbereich selbständig zu informieren und diese einzuhalten.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen haben das Recht, im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit die Einrichtungen der HGB Leipzig zu nutzen.

(4) Die Mitglieder der HGB Leipzig haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Maßgabe des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und dieser Grundordnung mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder aufgegeben werden. Mitglieder von Organen der HGB Leipzig und deren Kommissionen sind bei der Ausübung ihres Mandats nicht an Weisungen gebunden. Sie sind jedoch verpflichtet, die sie wählenden Gruppen über die Beschlüsse zu informieren, soweit nicht Vertraulichkeit geboten ist. Sie dürfen wegen ihrer Mitwirkung in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

§ 6

Wahlperioden und Amtszeiten

(1) Für die Wahlen zu den Organen gilt die Wahlordnung der HGB Leipzig.

(2) Ist bei Ablauf der Amtszeit einer Amtsträgerin / eines Amtsträgers oder eines aus gewählten Vertreterinnen / Vertretern der Mitgliedergruppen bestehenden Organs die Wahl der jeweiligen Amtsnachfolge oder des neu zu wählenden Organs noch nicht abgeschlossen, führen die bisherigen Amtsträgerinnen / Amtsträger oder das Organ die Geschäfte bis zum Amtsantritt der nachfolgenden Person oder der Konstituierung des Organs weiter. § 52 Abs. 3 SächsHSFG bleibt unberührt. Endet die Amtszeit eines gewählten Mitglieds eines Organs vorzeitig, wird die nachfolgende Person nur für den verbleibenden Zeitraum gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

(3) Die Rektorin / Der Rektor, die Prorektorinnen / Prorektoren, die / der Geschäftsführende Professorin / Professor sowie ihre / seine Stellvertretungen, die Mitglieder des Senates und des Erweiterten Senats werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die studentischen Vertretungen in diesen Organen sowie die Organe der Studentenschaft werden jährlich gewählt. Der Vorsitz der Studienkommission, ihre / seine Stellvertretung, die / der Gleichstellungsbeauftragte sowie deren / dessen bis zu vier Stellvertretungen werden für drei Jahre gewählt. Gleichstellungsbeauftragte aus der Mitgliedergruppe der Studierenden werden für ein Jahr gewählt.

§ 7

Verfahrensgrundsätze

(1) Die zentralen Organe der HGB Leipzig (Senat, Erweiterter Senat, Rektorat, Hochschulrat) geben sich eine Geschäftsordnung. Andere Organe der Hochschule können sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Sitzungen der Organe der HGB Leipzig sind rechtzeitig anzuberaumen und so zu terminieren, dass die Teilnahme allen Mitgliedern zumutbar ist. Gremienarbeiten und dienstliche Termine sollen nach Möglichkeit nicht über 17:00 Uhr hinausgehen. Die Ladung zu den Sitzungen und die Übermittlung der Sitzungsunterlagen haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass ausreichend Zeit zur inhaltlichen Vorbereitung bleibt. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

(3) Zeit und Ort hochschulöffentlicher Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben.

(4) Die Beschlussfähigkeit eines Organs bestimmt sich nach § 54 Abs. 1 SächsHSFG. Sie ist immer zu Beginn der Sitzung festzustellen. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit gelten die Organe als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht vom Vorsitz oder auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitgliedes festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz nichts anderes bestimmt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(6) Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Abweichend davon kann der Senat in den Angelegenheiten, in denen er gemäß § 16 Abs. 1 dieser Ordnung die Aufgaben eines Fakultätsrates wahrnimmt, den Beschluss im Umlaufverfahren fassen. Dies gilt nicht für Berufungsangelegenheiten. § 54 Abs. 3 Satz 3 SächsHSFG bleibt unberührt.

(7) In Angelegenheiten der Lehre, der Forschung und künstlerischer Entwicklungsvorhaben besitzen die sonstigen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter Stimmrecht.

§ 8

Beauftragte und Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen können der Senat und das Rektorat Beauftragte und Kommissionen einsetzen. Das einsetzende Organ definiert durch Beschlussfassung vor Beginn der Tätigkeit der / des Beauftragten oder der Kommission den Zeitraum von deren Tätigkeit sowie den konkreten Auftrag. Handelt es sich um eine ständige Kommission, bestimmt das einsetzende Organ, ob sich diese Kommission eine Geschäftsordnung gibt.

(2) Gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte werden, sofern gesetzlich keine besonderen Zuständigkeiten oder Verfahren festgelegt sind, vom Rektorat bestellt.

(3) In den Kommissionen sollen die Mitgliedergruppen nach Maßgabe der Aufgaben der Kommission vertreten sein.

(4) Die Mitglieder der Kommissionen und die Beauftragten haben das Recht, die für die Erfüllung des Auftrags ihrer Kommission notwendigen Informationen einzuholen. Sie sind im Rahmen ihrer Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Mitglieder des Rektorates können an den Sitzungen der Kommissionen mit Rederecht teilnehmen.

§ 9

Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

(1) Der Erweiterte Senat und der Senat tagen hochschulöffentlich, alle anderen Organe tagen in der Regel nichtöffentlich.

(2) In Prüfungs- und Personalangelegenheiten (einschließlich die Behandlung von Berufungsangelegenheiten im Senat) wird nichtöffentlich getagt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(3) Der Senat und der Erweiterte Senat können mit einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, die Öffentlichkeit zu ausgewählten Tagesordnungspunkten oder Teilen der-selben auszuschließen.

(4) Beteiligte an nichtöffentlichen Sitzungen von Organen und Kommissionen (einschließlich Berufungskommissionen) sind zur Verschwiegenheit über Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen verpflichtet.

§ 10 Unvereinbarkeit von Ämtern

(1) Vertreterinnen / Vertreter der HGB Leipzig im Hochschulrat dürfen weder dem Rektorat noch dem Senat angehören.

(2) Die Mitglieder des Rektorates, die / der Geschäftsführende Professorin / Professor und die / der Gleichstellungsbeauftragte können nicht gleichzeitig gewählte Vertreterinnen / Vertreter von Mitgliedergruppen im Senat oder im Erweiterten Senat sein.

(3) Die Ämter der / des Geschäftsführenden Professorin / Professors, des Vorsitzes der Studienkommission sowie der / des Gleichstellungsbeauftragten sind mit der Tätigkeit als Mitglied des Rektorates unvereinbar.

Teil III Aufbau und Organisation der Hochschule

§ 11 Senat

(1) Dem Senat gehören 13 stimmberechtigte Mitglieder an:

- sieben Vertreterinnen / Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer,
- zwei Vertreterinnen / Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter,
- zwei Vertreterinnen / Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter,
- zwei Vertreterinnen / Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Rektorates und die / der Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Die / Der Geschäftsführende Professorin / Professor gehört dem Senat beratend an. Die beratenden Mitglieder besitzen Rede- und Antragsrecht. Die Rektorin / Der Rektor führt den Vorsitz im Senat.

§ 12 Erweiterter Senat

(1) Dem Erweiterten Senat gehören 27 stimmberechtigte Mitglieder an:

- die stimmberechtigten Mitglieder des Senates nach § 11 dieser Ordnung sowie
- sieben Vertreterinnen / Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
- zwei Vertreterinnen / Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter,

- zwei Vertreterinnen / Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter,
- drei Vertreterinnen / Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Rektorates und die / der Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Erweiterten Senat mit beratender Stimme an. Die / der Geschäftsführende Professorin / Professor gehört dem Erweiterten Senat beratend an. Die beratenden Mitglieder besitzen Rede- und Antragsrecht. Die Rektorin / Der Rektor führt den Vorsitz im Erweiterten Senat.

§ 13 Rektorat

- (1) Das Rektorat besteht aus
- der Rektorin / dem Rektor,
 - zwei Prorektorinnen / Prorektoren und
 - der Kanzlerin / dem Kanzler.

(2) Die Rektorin / Der Rektor leitet die Hochschule. Sie / Er ist Vorsitzende / Vorsitzender des Rektorates und bestimmt dessen Richtlinien. Sie / Er wahrt die Ordnung an der Hochschule, übt das Hausrecht aus und vertritt die Hochschule nach außen, soweit das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Die Rektorin / Der Rektor ist hauptberuflich tätig. Ihre / Seine Aufgaben, Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz.

(4) Die Prorektorinnen / Prorektoren üben ihr Amt nebenberuflich aus und werden angemessen von ihren Lehrverpflichtungen entlastet. Der Umfang der Ermäßigung der Lehrverpflichtung bestimmt sich nach der Sächsischen Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen (DAVOHS) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Hochschulrat

Der Hochschulrat der HGB Leipzig besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei davon sind Mitglieder oder Angehörige der Hochschule.

§ 15 Geschäftsführender Professor

(1) Die / Der Geschäftsführende Professorin / Professor wird auf Vorschlag des Rektorats vom Senat aus dem Kreis der Professorinnen / Professoren der Hochschule gewählt. Ihr / Ihm obliegen die Aufgaben einer Dekanin / eines Dekans.

(2) Nach Erörterung mit den den Fachgebieten angehörenden Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern sowie künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern einschließlich der Akademischen Assistentinnen / Assistenten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden auf Vorschlag der / des Geschäftsführenden Professorin / Professors vom Senat aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professorinnen / Professoren mindestens drei Stellvertretende Geschäftsführende Professorinnen / Professoren gewählt. Ihnen obliegen die Aufgaben von Prodekaninnen / Prodekanen. Die / Der Geschäftsführende Professorin / Professor und jede / jeder der Stellvertretenden müssen jeweils verschiedenen Fachgebieten angehören. Die Amtszeit der Stellvertretenden Geschäftsführenden Professorinnen / Professoren endet mit der Amtszeit der / des Geschäftsführenden Professorin / Professors.

(3) Die / Der Geschäftsführende Professorin / Professor ist zu 50 Prozent von ihrer / seiner Lehrverpflichtung befreit. Für sie/ ihn gilt § 82 Abs. 9 SächsHSFG entsprechend.

§ 16

Übertragung der Aufgaben des Fakultätsrates an den Senat

(1) Die Aufgaben des Fakultätsrates gemäß dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz werden dem Senat übertragen.

(2) Der vom Senat nach Anhörung des Rektorates einzusetzenden Berufungskommission sollen mehrheitlich Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer sowie künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter einschließlich der Akademischen Assistentinnen / Assistenten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben des für das Berufungsverfahren zuständigen Fachgebietes angehören, darunter der Vorsitz. Die Professorinnen / Professoren müssen über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. Bei der Besetzung der Berufungskommission sollen Vorschläge der dem zuständigen Fachgebiet angehörenden Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer sowie künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter einschließlich der Akademischen Assistentinnen / Assistenten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben berücksichtigt werden.

(3) Bei Beschlüssen des Senates über Berufungsvorschläge dürfen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer des für das Berufungsverfahren zuständigen Fachgebietes, die nicht dem Senat angehören, stimmberechtigt mitwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Berufungsverfahren im Zuständigkeitsbereich des Institutes für Theorie.

(5) Beschlüsse des Senates in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Studierendenvertreter, anderen-

falls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senates.

§ 17 Studienkommission

(1) Der Senat wählt auf Vorschlag der / des Geschäftsführenden Professorin / Professors ein der Hochschule angehörendes Mitglied der Professorenschaft zum Vorsitz der Studienkommission sowie dessen Stellvertretung. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem Studierendenrat erstellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senates erhält. Der Vorsitz der Studienkommission ist die / der Beauftragte der / des Geschäftsführenden Professorin / Professors für alle Studienangelegenheiten. Sie / Er ist Kraft Amtes Mitglied der Studienkommission. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Senat bestellt gemäß § 91 Abs. 6 SächsHSFG im Benehmen mit dem Studierendenrat eine Studienkommission. Ihr gehören zehn Mitglieder an, davon fünf Lehrende (darunter der Vorsitz der Studienkommission) und fünf Studierende. Bei der Besetzung sowohl der Lehrenden als auch der Studierenden soll eine paritätische Vertretung aller Studiengänge gewährleistet werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Studienkommission beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) Die Studienkommission berät die Geschäftsführende Professorin / den Geschäftsführenden Professor bei der Organisation des Lehr- und Studienbetriebs. Sie ist vor Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung anzuhören. Sie muss zusammentreten, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Sie besitzt bezüglich ihrer Aufgaben ein Initiativrecht im Senat. Ihre Beschlüsse zur Organisation des Lehr- und Studienbetriebs sind bindend, sofern der Senat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder etwas anderes beschließt.

§ 18 Fachgebiete

An der HGB Leipzig bestehen folgende Fachgebiete:

1. Buchkunst/Grafik-Design
2. Fotografie
3. Malerei/Grafik
4. Medienkunst.

§ 19 Zentrale Einrichtungen

An der HGB Leipzig bestehen folgende Zentrale Einrichtungen:

1. Abendakademie,

2. Galerie der Hochschule,
3. Hochschulbibliothek,
4. Hochschularchiv,
5. Institut für Buchkunst,
6. Institut für Theorie,
7. Werkstätten.

§ 20 Hochschularchiv

Das Hochschularchiv ist zuständig für das gesamte für die laufenden Geschäfte nicht mehr benötigte Schrift- und Sammelgut aller Bereiche der Hochschule. Das Archivgut wird zur dauernden Aufbewahrung erschlossen. Als öffentliches Archiv dient es der Forschung und erteilt im Rahmen seiner Zuständigkeit Auskünfte aus dem Archivgut.

§ 21 Werkstätten

An der HGB Leipzig bilden insbesondere folgende Bereiche die Zentrale Einrichtung Werkstätten:

1. Grafische Werkstätten,
2. Künstlerische Werkstätten
 - Audiovisuelle Werkstätten,
 - Werkstatt Fotografie
 - Werkstatt Holzschnitt,
 - Künstlerischer Offsetdruck,
 - Werkstatt Lithografie,
 - Werkstatt für Plastisches Gestalten,
 - Werkstatt Radierung,
 - Werkstatt Siebdruck,
3. Technische Werkstätten
 - Holzwerkstatt,
 - Metallwerkstatt,
 - Rechenzentrum.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 22 Bekanntmachungen

Die Ordnungen der HGB Leipzig werden durch Aushang an der Veröffentlichungstafel des Rektorates im Dienstgebäude Wächterstraße 11 öffentlich bekannt gemacht. Der Aushang erfolgt für mindestens vier Wochen. Sonstige Bekanntmachungen der Organe der HGB Leipzig und Einladungen zu hochschulöffentlichen Sitzungen der Organe der HGB Leipzig werden durch Aushang an der Veröffentlichungstafel des Rektorates im Dienstgebäude Wächterstraße 11 veröffentlicht.

§ 23 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig vom 15. November 2010 in der Fassung vom 15. April 2015 außer Kraft.

Leipzig, den 1. September 2020

Thomas Locher
Rektor